**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Artikel: Französische Armee in Helvetien

Autor: Massena

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542780

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen Guter, welche die ehmaligen Regierungen unter

dem Titel von Eroberungen befeffen haben.

§ 3. Ferners find Nationalguter alle diejenigen Raden derselben zugestanden haben.

Die nicht veräuffert worden find.

5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Buter, die ferweistich aus dem Ertrag von verkauften Rlofter-

gutern bertommen, find Rationalguter.

6. Die Guter, über welche die ehmaligen Regierungen jum öffentlichen Gebrauch verfügten, follen als Nationalguter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird.

9 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem de darthut, dag diese Guter von ihr felbst erworben, und ganglich durch einen Zuschuß der ehmaligen Burger bezahlt worden find, ober daß ihr Ursprung von Schenkungen, Die ausschlieflich zu Gunften der Be. meinde gemacht worden find, herrührt;

§ s. Im Fall bas Gemeindgut mit dem National-gut vermischt ware, fo follen diefelben nach Maggabe

Der gegenfeitigen Bufchuffe getheilt werben.

9. Sind als Gemeindguter diejenigen erklart, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem fleinen Angahl von Feigen und Uebelgestinnten zu; aber Seckel der Burgerschaft bezahlt worden find, infofern Diese Menschen find allezeit die Geißel der Uebermuns Die Anspruchstitel nicht mit den vorigen Artiteln im denen, und oft baben fie den Ruhm der Ueberwinder Biederspruch stehen.

guter und andere bergleichen.

§ 11. Die Streitigkeiten , die fich in ben Gemein- Armee beigefügt werben ben oder chmaligen fouverainen Standen rutfichtlich auf Die Abfonderungen der Rationalguter von den Gemeind- (16. Mary 1799) im 7. Jahr der frangof. Republit. gutern erheben fonnten, find ber Entscheidung ber gefeigebenden Rathe unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hieruber ab forechen werden.

§ 12. Diefes Gefez foll gedruft, in gang Belvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten an

geschlagen werden.

Der Prafident des groffen Rathe, herzog v. Eff. Stofar, Secr. Beinog, Secr.

Die Fortsetung folgt.)

\$ 2. Insbesondere find Nationalguter, affe diefeni- Frangosische Armee in Helvetien. Der Obergeneral an die helvetische Armee.

Sapfere Golbaten! 218 Das Direttorium ber pitalien und liegenden Guter, welche vor ber Bereini-frang. Republit, Den Wanfchen eines unterdruften gung Belvetiens einzelnen Damale fouverainen Bolfer- Bolfe gemaß, mir ben Auftrag gegeben, den offreichif. schaften der Schweig, und nicht einzelnen Gemein- Rommandanten aufzufodern, den bundtnerifchen Boden mit feinen Truppen ju verlaffen, glaubtet Ihr mohl S 4. Insbesondere auch find Nationalguter, Die nicht jum Rampfe gerufen ju fenn; aber ber Wibers geiftlichen Guter, welcher fich die protestantischen Stande fand, bem man und entgegensezte, bat Guch bagu ges in dem Zeitpunkt Der Reformation bemachtigten, und iroungen. - Baffe uber den Rhein, forcirte Marfche, gefährliche Wege, Mangel, farrende Ralte - Bers ichangungen, befestigte Derter, Ihr habt alles übers wunden, und in 5 Tagen habt Ihr 10000 Deftreicher zu Gefangnen gemacht, 42 Ranonen, ein betrachtlis ches Artilleriegerath und 5 Fahnen genommen. Ich will nicht einmal von 20 andern Sahnen reden, Die man den Bundnercompagnien abgenommen hat: bies waren irregeführte gandleute, und nicht fürchterliche Reinde. Ihr habt endlich in dem Boraribergifchen feften Buß gefest; Shr habt bas gange Bundnerland inne, und habt dies Bolt fich felbft und ber Freiheit wieder gegeben. Dies find Gure Berrichtungen und ihre Folgen. Diefe Thaten machen Euch Ehre, und ihre Folgen muffen Gure Feinde lehren, daß die Bels den der Armeen bom Rhein und Stalien noch nicht ausgeartet haben.

Euer Ruhm ift rein, Grave Golbaten! ich entferne fogar den Berdacht, bag einige Musschweifungen, bie ich bestrafen mußte, Guer Wert fenn: fie geboren einer verdunkelt. Sondert fie von Euch ab, Solbaten! f 10. Bis jum unumftoffichen Beweis des Gegen- Damit Die Gerechtigfeit, men fie fie fcblagt, fie immer theils follen ebenfalls als Gemeindguter diejenigen Gu- auffer Quern Gliedern treffen moge. Alsbann ju gleis ter angefehen werden, welche die Burgerschaften der cher Zeit, Da Ihr ein Beispiel von Berghaftigteit und ehmaligen Gemeinden ausschlieglich vor den andern Capferfeit gebet, werdet Ihr auch ein Beispiel von Einwohnern genoffen , als Baiden, Balber , Armen- guter Aufführung und Rriegszucht aufftellen. Diefe Proflamation foll gedruft und der Tagesordre der

In dem hauptquartier ju Chur, ben 26. Bentos Der Dbergeneral: De affen g.

Dem Driginal gleichlautend, Der Gen. Abjut. Rheinwald.

## Rleine Schriften.

56. Die wohl angewandte Privatmobitha tigfeit. Gegen offentlichen Sabel ge rechtfertigt von Job. Jac. Sef, Untiffes ber Gemeinde Burich. 8. Winterthur b. Steiner. 1799. G. 20.

Die Schrift ift gegen den Bericht bes Minifters Des Innern über ben Buffand Des Diffrifts Ctans